OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605908/6/StB

Datum:
Linz, 9. Juni 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde der S D gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 09.03.2023, GZ: BHSD/921140016978/21 wegen Übertretungen nach dem Kraftfahrgesetz 1967, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. Mai 2023 durch mündliche Verkündung

A. zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Spruchpunkte 1. bis 3. und 5. des angefochtenen Straferkenntnisses aufgehoben und die Verwaltungsstrafverfahren eingestellt werden.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

B. den B e s c h l u s s gefasst:

III. Das Verfahren zu Spruchpunkt 4. wird auf Grund der Zurückziehung der Beschwerde eingestellt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu. I.:

Sowohl in der Anzeige als auch im jeweiligen Spruchpunkt des Straferkenntnisses ist ausdrücklich festgehalten, dass eine Gefahr bzw. Umweltbeeinträchtigungen durch die angeführten Änderungen augenscheinlich nicht gegeben waren. Auch wenn die angeführten Fahrzeugteile eventuell zum Zeitpunkt der Kontrolle (noch) nicht genehmigt waren, hat die Beschwerdeführerin die ihr vorgeworfene Verwaltungsübertretungen nach § 4 Abs. 2 KFG (Gefahr oder Umweltbeeinträchtigung) gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG nicht begangen (Spruchpunkte 1.-3.).

Die Angaben der Beschwerdeführerin im Rahmen der heutigen öffentlichen mündlichen Verhandlung waren dahingehend glaubhaft, dass lediglich die Enden des Auspuffs mit schwarzer Farbe lackiert worden sind. Es handelt sich dementsprechend um keine genehmigungspflichtige bzw. anzeigepflichtige Änderung, wonach auch diese Tat gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG nicht begangen wurde (Spruchpunkt 5.)

Zu III.:

Auf Grund der Zurückziehung der Beschwerde (Spruchpunkt 4. des angefochtenen Straferkenntnisses) war das verwaltungsgerichtliche Verfahren mit Beschluss einzustellen.

H i n w e i s

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 15.05.2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt und im Anschluss das Erkenntnis und den Beschluss mit den wesentlichen Entscheidungsgründen verkündet. Die Niederschrift über die Verhandlung samt Belehrung nach § 29 Abs 2a VwGVG wurde den zur Erhebung einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof legitimierten Parteien und Organen zugestellt. Ein Antrag auf ungekürzte Ausfertigung des Erkenntnisses bzw. des Beschlusses nach § 29 Abs 4 VwGVG wurde nicht gestellt. Das Erkenntnis und der Beschluss werden daher gemäß § 29 Abs 5 VwGVG in verkürzter Form ausgefertigt.

Gegen dieses Erkenntnis bzw. den Beschluss ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr zulässig.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha